

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Januar 2018)

1. GELTUNG

- 1.1. Soweit nicht anders ausdruecklich vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“ fuer alle Vertraege, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschaeftsverkehr mit unternehmerischen Kunden. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kaeufers, wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Im Rahmen einer laufenden Geschaeftsverbindung mit Unternehmern werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkaeuer im Einzelfall nicht ausdruecklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.
- 1.3. Spezielle Verpflichtungen im Rahmen von Hersteller-Partnerschaftsvertraegen (Vertriebsbindungs-Richtlinien) bei „Brauner Ware“, die Groß- und Einzelhaendler des gleichen Herstellers erfassen, gehen, soweit eine inhaltliche Abweichung besteht, diesen Bedingungen vor.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS, STORNIERUNG, MINDERMENGENZUSCHLAG

- 2.1. Die in den Katalogen, Verkaufsunterlagen und in dem Webshop des Verkaeufers enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen, wenn sie nicht im Einzelfall ausdruecklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Im Fall einer Bestellung ueber den Webshop des Verkaeufers finden folgende Bedingungen Anwendung:
 - 2.2.1. Der Kaeufer kann im Webshop Produkte auswahlen und diese - nach Angabe der Anzahl sowie gegebenenfalls der Menge in Form von Verkaufseinheiten („VKE“) – durch Anklicken des Buttons „In den Warenkorb“ in einem sog. virtuellen Warenkorb sammeln. Mit einem Klick auf den Button „Zum Warenkorb“ und anschliessendem Klick auf den Button „Weiter zum naechsten Schritt“ kann der Kaeufer den Bestellvorgang einleiten. Mit dem Klick auf den Button „Bestellung absenden“ gibt der Kaeufer eine rechtsverbindliche Bestellung ab und akzeptiert damit zugleich die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“, die vor Abgabe der Bestellung ueber den Link „AGB“ abrufbar und in wiedergabefaeiger Form speicherbar sind.
 - 2.2.2. Der Verkaeuer wird den Zugang einer ueber den Webshop abgegebenen Bestellung unverzueglich per E-Mail oder per Fax bestaetigen.
 - 2.2.3. Der Vertragstext wird vom Verkaeuer gespeichert und dem Kaeufer nach Absendung seiner Bestellung im Rahmen der Zugangsbestaetigung per E-Mail oder per Fax zugesandt. Zusaetzlich wird der Vertragstext im Webshop des Verkaeufers archiviert und kann vom Kaeufer ueber sein Kundenkonto unter Angabe der entsprechenden Login-Daten kostenlos abgerufen werden.
 - 2.2.4. Vor Abgabe der Bestellung kann der Kaeufer seine Eingaben laufend ueber die ueblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren. Darueber hinaus werden alle Eingaben vor Abgabe der Bestellung noch einmal auf der Seite „Warenkorb bestellen“ angezeigt und koennen dort auch mittels der ueblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigiert werden.
 - 2.2.5. Fuer den Vertragsschluss steht ausschliesslich die deutsche Sprache zur Verfuegung.
- 2.3. Auftraege gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkaeuer entweder bestaetigt oder ausgefuehrt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestaetigung. Die bloße Zugangsbestaetigung stellt keine Annahme der Bestellung dar. Dies gilt auch fuer die Bestaetigung einer ueber den Webshop abgegebenen Bestellung per E-Mail, es sei denn, darin wird neben der Bestaetigung des Zugangs zugleich die Annahme erklaert.
- 2.4. Die Angestellten und Handelsvertreter des Verkaeufers sind grundsaeztlich nicht bevollmaechtigt, muendliche Nebenabreden zu schriftlich geschlossenen Vertragen zu treffen oder Zusicherungen oder sonstige Versprechen abzugeben, die die Pflichten des Verkaeufers ueber den Inhalt dieser schriftlichen Kaufvertraege hinausgehend erweitern. Unberuehrt bleiben hiervon Erklarungen von Personen, deren Vertretungsmacht gesetzlich festgelegt ist (insbesondere Prokuristen und Geschaeftsfuehrer).
- 2.5. Dienstleistungen des Verkaeufers, die ueber seine Pflichten aus der Rolle als Verkaeuer hinausgehen, wie z.B. die Uebernahme von dem Kaeufer gegenueber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen beduerfen der besonderen Vereinbarung und werden nur gegen Verguetung uebernommen.
- 2.6. Wuensche des Kaeufers zur nachtraeglichen Reduzierung oder Stornierung eines rechtswirksamen Auftrages koennen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und -sofern es sich nicht um Lagerware handelt, - nur insoweit beruecksichtigt werden, als der Vorlieferant bereit ist, die Ware zurueckzunehmen. Zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ist der Verkaeuer nicht verpflichtet. In jedem Falle ist der Verkaeuer berechtigt, fuer ordnungsgemaess mit seinem Einverstaendnis zurueckgeschickte Ware von der Gutschrift einen angemessenen Prozentsatz des Nettorechnungsbetrages fuer Abwicklungskosten, Pruefung und Neuverpackung in Abzug zu bringen. Beschaedigte Ware wird nicht gutgeschrieben. Gesetzliche Ansprueche des Kaeufers aufgrund Ruecktritt, Anfechtung und vergleichbaren Rechtsbehelfen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht beschraenkt.
- 2.7. Bei Nichterreichen eines Mindestabnahmewertes von netto 150 Euro ist der Verkaeuer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 10 Euro zuzueglich Mehrwertsteuer pro Bestellung zu berechnen.

3. DATENSPEICHERUNG

Der Kaeufer wird hiermit darueber informiert, dass der Verkaeuer die im Rahmen der Geschaeftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemaess den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes verarbeitet.

4. LIEFERUNG, GEFAHRueBERGANG, VERZUG, HoeffERE GEWALT UND VORBEHALT DER SELBSTBELIEFERUNG

- 4.1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kaeufers. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr ueber mit der Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Der Kaeufer ist verpflichtet, soweit dies technisch rsandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkaeufers ueberlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kaeufers versichert.
- 4.2. Sofern nicht eine schriftliche ausdruecklich als verbindlich bezeichnete Zusage des Verkaeufers oder eine muendliche Zusage seiner Geschaeftsleitung bzw. von ihm als unbeschraenkbar bevollmaechtigter Person vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annaeherd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlaengert sich um den Zeitraum, in dem der Kaeufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschaeftsbeziehung auch aus anderen Vertragen in Verzug ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Januar 2018)

- 4.3. Die Lieferfrist verlaengert sich -auch innerhalb eines Verzuges- angemessen bei Eintritt hoeherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkaeufere nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstoerungen, Streik, Aussperrung oder Stoerung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstaende bei den Lieferanten des Verkaeufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und zu erwartendes Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkaeufere dem Kaeufer baldmoeglichst mit. Ist die Verzoegerung oder Ungewissheit des tatsaechlichen Lieferzeitpunktes fuer eine der Parteien unzumutbar, ist diese zum Ruecktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprueche sind in den vorgenannten Faellen wechselseitig ausgeschlossen.
- 4.4. Die richtige, vollstaendige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 4.5. Der Verkaeufere haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur fuer eigenes Verschulden und das seiner Erfuellungsgehilfen. Fuer das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfuellungsgehilfen sind.

5. VERPACKUNG

- 5.1. Die Verpackung wird besonders berechnet.
- 5.2. Eine Ruecknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit vom Verkaeufere gemaeß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gueltigen Fassung bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Kaeufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu uebergeben. Soweit der Verkaeufere mit dem Kaeufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewaehrung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rueckgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu uebergeben, das eine geordnete Entsorgung gemaeß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewaehrleistet.

6. PREISE UND ZAHLUNG

- 6.1. Die Preise verstehen sich stets zuzueglich Mehrwertsteuer. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort faellig. Das Gleiche gilt fuer Reparaturen.
- 6.2. Im Falle vereinbarter Skonto-Regelungen sind saemtliche Metallzuschlaege sowie Leihgebuehren, Versandspesen und andere Kosten vom Skontoabzug ausgeschlossen. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewaehrt, soweit sich der Kaeufer mit der Bezahlung fruereher Lieferungen in Verzug befindet.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist der Verkaeufere berechtigt, Verzugszinsen in Hoehe von 8 Prozentpunkten ueber dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 6.4. Werden dem Verkaeufere nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich fruereher Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemaeßem kaufmaennischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfahigkeit des Kaeufers gefaehrdet wird, ist der Verkaeufere berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kaeufer nach dessen Wahl Zug-um-Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurueckzutreten, wobei die Rechnungen fuer bereits erfolgte Teillieferungen sofort faellig gestellt werden. Weitergehende Rechte des Verkaeufers aus § 321 BGB (Unsicherheitsrede) bleiben unberuehrt.
- 6.5. Geraet der Kaeufer in Zahlungsverzug ist der Verkaeufere berechtigt, nach vorheriger fruchtloser Mahnung die Ware zurueckzunehmen, ggf. den Betrieb des Kaeufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkaeufere kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.
- 6.6. Das Recht, Zahlungen zurueckzuhalten oder mit Gegenanspruechen aufzurechnen, steht dem Kaeufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprueche unbestritten oder rechtskraeftig festgestellt sind. Dies gilt nicht fuer Gegenansprueche des Kaeufers, die sich unmittelbar auf Maengelbeseitigung oder Rueckabwicklung wegen eines von der Verkaeufere im Wege der Nacherfuellung nicht behobenen oder zu behobenden Mangels richten und auf demselben Vertragsverhaeltnis wie der Zahlungsanspruch der Verkaeufere beruhen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Der Verkaeufere behaelt sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollstaendigen Bezahlung saemntlicher Forderungen aus der Geschaeftsverbindung mit dem Kaeufer vor.
- 7.2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Kaeufer erfolgt stets im Auftrag des Verkaeufers, ohne dass diesem hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht dem Verkaeufere zu. Wird die Vorbehaltsware des Verkaeufers mit anderen, ihm nicht gehoerenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht ihm das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhaeltnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.
- 7.3. Der Kaeufer darf die im Allein- oder Miteigentum vom Verkaeufere stehende Vorbehaltsware im normalen Geschaeftsverkehr veraeußern; eine Verpfaendung, Sicherungsuebereignung oder Sicherungszession ist ihm nicht gestattet. Der Kaeufer tritt dem Verkaeufere schon jetzt und im Voraus saemtliche Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveraeußerung der Vorbehaltsware oder den durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht dem Verkaeufere gehoerenden Produkten zu einem Gesamtpreis veraeußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den Produkten erlangt, so tritt der Kaeufer die ihm gegenueber dem Dritten erwachsenen Ansprueche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus an den Verkaeufere ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Hoehe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Kaeufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit zulaessigen Widerruf ermächtigt. Der Verkaeufere nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Kaeufers schon jetzt an.
- 7.4. Der Verkaeufere verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Kaeufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10% uebersteigt.
- 7.5. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kaeufers, etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Kaeuferlandes erforderlich sind, so hat der Kaeufer derartige Handlungen vorzunehmen.
- 7.6. Befindet sich der Kaeufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann der Verkaeufere ihm die Verfuegung ueber die Vorbehaltsware vollstaendig oder nach seiner Wahl auch teilweise, z.B. nur die Veraeußerung oder Weiterverarbeitung etc., untersagen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Januar 2018)

- 7.7. Versucht ein Dritter auf die Vorbehaltsware Zugriff zu nehmen, etwa durch Pfändung, hat der Käufer dies zu verweigern und auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Er hat den Verkäufer weiter umgehend von diesem Versuch zu unterrichten.
- 7.8. Liegen beim Käufer die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Käufer ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich den Bestand der Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist der Verkäufer ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist der Käufer berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen; der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an der Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Namen, Anschrift und Miteigentumsanteil mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an den Verkäufer abgetreten sind; zusätzlich hat der Käufer unaufgefordert die Namen und Anschriften aller Schuldner sowie die Forderungen gegen sie belegenden Dokumente an den Verkäufer in Kopie zu übermitteln.
- 8. MAENGLRUEGE, GEWAHRLEISTUNG UND HAFTUNG WEGEN MAENGELN**
- 8.1. Der Käufer ist zur unverzüglichen Untersuchung der gelieferten Ware oder eines erbrachten Werkes verpflichtet. Die kaufmännische Ruegelast des § 377 HGB gilt entsprechend auch für Werk- und Werklieferverträge. Beanstandungen wegen erkannter oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel können nur beruecksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden.
- 8.2. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis der Verkäufer die Ware selbst prüfen konnte, andernfalls gilt die Ware auch hinsichtlich des Mangels als genehmigt.
- 8.3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.
- 8.4. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Kosten für den Versand im Rahmen der Nacherfüllung sind vom Verkäufer zu tragen. Soweit sich die Versandkosten jedoch dadurch erhöhen, dass die Ware vom Käufer oder dessen Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Käufers. Das gilt entsprechend auch für andere Kosten, die der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung zu tragen hat.
- 8.5. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Käufer den Verkäufer möglichst unverzüglich zu informieren.
- 8.6. Soweit bei der Installation komplexer Videoueberwachungs- und Netzwerksysteme im Baubereich (z.B. DVS Komplettsets) der Verkäufer die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Käufer als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon - sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen - nur mit Zustimmung des Verkäufers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden - gleich welcher Art - die auf eine eigenmächtige Abweichung des Käufers von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird vom Verkäufer nicht übernommen.
- 8.7. Jegliche Mängelansprüche des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken oder für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Nr. 2 BGB) oder werkvertraglichen Baumaengeln (§ 634 a Nr. 2 BGB). Für Ansprüche wegen Mängeln im Sinne des vorstehenden Satzes gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Gefahrenübergang. Bei Gebrauchsgütern ist jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen. Die vorstehende verkürzte Verjährungsfrist sowie der Haftungsausschluss für gebrauchte Sachen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einen Mangel der verkauften Sache zurückzuführen sind. Diese Ausnahme für Schadensersatzansprüche findet aber nur Anwendung auf mangelbedingte Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Leben, Leib, Körper oder Gesundheit oder auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Verkäuferin oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Die Regelungen über den Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 478; 479 BGB) bleiben unberührt.
- 8.8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen im übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Ruegeobliegenheiten, voraus.
- 8.9. Bei einem Werkliefervertrag ist ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.10. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt 9 (Allgemeine Haftungsbegrenzung)
- 9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 9.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Verkäufer und dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens sofern nicht Vorsatz vorliegt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsrecht oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.
- 10. ERGAENZENDE REGELN FUER IN AUFTRAG GEGEBENE REPARATURARBEITEN**
- 10.1. Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvoranschlages gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind, soweit zwischen Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.
- 10.2. Ob die Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Januar 2018)

10.3. Reparaturrechnungen sind sofort faellig.

11. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT

- 11.1. Erfuellungs- und Gerichtsstand fuer Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie saemtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Kaeufer Kaufmann, juristische Person des oeffentlichen Rechts oder oeffentlich-rechtliches Sondervermoegen ist, der Hauptsitz des Verkaeufers. Der Verkaeufer ist jedoch berechtigt, den Kaeufer auch an seinem Sitz zu verklagen. Hat der Kaeufer seinen Sitz außerhalb der Europaeischen Union, ist die klagende Partei berechtigt, statt einer Klage vor den staatlichen Gerichten eine Schiedsklage vor dem Schiedsgericht der Deutschen Institution fuer Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu erheben. In diesem Fall ist der Schiedsort in Rheine, Deutschland. Schiedsverfahrenssprache ist deutsch. Beide Parteien sind aber berechtigt in englischer Sprache vorzutragen und englische Dokumente einzureichen.
- 11.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.